

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verkaufs- und Lieferbedingungen der 3mach GmbH

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, auch wenn wir uns bei künftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich darauf berufen bzw. wenn der Besteller andere Bedingungen verwendet. Solche anderen Bedingungen werden nur anerkannt, soweit sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.2 Unsere Angebote sind bezüglich Preise, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend.
- 1.3 Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen, sofern keine andere Regelung getroffen wurde, nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich, wobei darunter auch die Mitteilung per Telefax oder Datenfernübertragung wie Email fällt, oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Versandkosten und der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.2 Materialpreiserhöhungen und Preiserhöhungen, die durch technisch bedingte Produktänderungen zwischen Angebotsabgabe und Auftragsbestätigung auftreten, können dem Besteller weiterberechnet werden.
- 2.3 Bei Bestellungen unter EUR 100,-- behalten wir uns vor, einen Mindermengenzuschlag in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Gegenansprüche (einschließlich Ansprüchen aus Gewährleistungen) Zahlungen zurückzuhalten oder derartige Gegenansprüche aufzurechnen, es sei denn, diese sind von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 2.5 Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 2.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Besteller, unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Ware, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug. Zahlt der Besteller nicht vereinbarungsgemäß, so können wir ohne Mahnung vom Tage der Fälligkeit an, Zinsen nach dem aktuellen Zinssatz für Tagesgeld berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 2.7 Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so sind wir berechtigt, alle offenen Forderungen fällig zu stellen und den Besteller aufzufordern, Zug um Zug gegen Lieferung die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten. Leistet der Besteller einer solchen Aufforderung nicht binnen angemessener Frist Folge, können wir Schadenersatz verlangen und vom Vertrag zurücktreten.
- 2.8 Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem der von uns genannten Konten endgültig verfügbar ist.

3. Sonderanfertigungen und kundenspezifische Produkte

- 3.1 Kundenspezifische Produkte sind Produkte, die nach Kundenwunsch aus Standardprodukten zusammengebaut werden. Sonderanfertigungen sind Produkte, die speziell für Kunden entwickelt und produziert werden. Bei im Zeitpunkt der Bestellung noch nicht gefertigten Waren sind fertigungsbedingte Über- und Unterlieferungen bis zu max. 10 % der bestellten Menge ohne Benachrichtigung des Bestellers zulässig. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass ausreichende Unterlagen (z. B. Bilder, Maßangaben, Verwendungszweck, Zeichnungen) zur Erfüllung des Auftrages übermittelt werden.
- 3.2 Wir behalten uns zu jeder Zeit vor, von diesen Aufträgen zurückzutreten, insofern keine derartigen Unterlagen (siehe 3.1) vorgelegt werden. Sofern nicht vertraglich geregelt, behalten wir uns bei Sonderanfertigungen oder der Bestellung neuer kundenspezifische Produkte vor, Entwicklungskosten sowie Kosten für Prototypenfertigung, Gravuren, Formen und sonstige Fertigungsvorrichtungen dem Besteller ganz oder anteilig zu berechnen, ohne dass hierdurch Ansprüche für den Besteller

entstehen. Die Kosten für die Neubeschaffung oder -anfertigung von Fertigungseinrichtungen, die zur Herstellung ausschließlich dieser Produkte notwendig sind, gehen zu Lasten des Bestellers.

- 3.3 Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch Anwendung dieser Produkte entstehen und auch nicht für die Leistung dieser Produkte, insbesondere nicht in Kombination mit Maschinen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit dem Besteller.
- 4.2 Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der uns gehörenden Waren (Vorbehaltsware) verpflichtet. Wenn Dritte ein Recht an der Vorbehaltsware behaupten oder geltend machen, so ist der Besteller verpflichtet, uns hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware mit anderen Waren oder bildet er sie mit anderen Waren um, so steht uns an der daraus hervorgegangenen neuen Ware Miteigentum zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren. Die neue Ware gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 4.4 Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind nicht gestattet. Sämtliche, dem Besteller hinsichtlich der Vorbehaltsware aus Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt er hiermit im voraus in voller Höhe an uns ab; im Falle von Miteigentum erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Forderungsanteil. Wir nehmen die Abtretung an. Die Weiterveräußerung ist nur unter Sicherstellung dieser Abtretung zulässig.
- 4.5 Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr jederzeit widerruflich ermächtigt. Auf unser Verlangen hat er seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Auch wir dürfen jederzeit diese Anzeige vornehmen und behalten uns vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät.
- 4.6 Hat der Besteller die Zahlungen eingestellt, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner zu übersenden. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der noch nicht verarbeiteten Vorbehaltsware zu verlangen.
- 4.7 Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach 4.2 oder 4.4, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

5. Lieferung und Verzug

- 5.1 Unsere Lieferungen erfolgen "ab Lieferwerk" auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Liefer- oder Zustellungsverzögerungen auf Wunsch des Bestellers berechtigen uns zum Ersatz anfallender Lagerkosten.
- 5.2 Wir sind zur Aufschiebung und/oder Aufhebung unserer hiervon betroffenen Lieferverpflichtung berechtigt, und zwar bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Ausbleiben richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung oder sonstigen Betriebsstörungen jeder Art oder bei nachträglich auftretenden Schwierigkeiten in der Vor- und Betriebsstoffbeschaffung, beim Versand oder Transport der Ware.
- 5.3 Dauert die Lieferbehinderung in solchen Fällen länger als 6 Monate an, ohne dass wir von dem Recht zur Aufhebung unserer Lieferverpflichtung Gebrauch gemacht haben, so ist der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Ankündigungszeit und unter Ausschluss weitergehender Ansprüche berechtigt, die Abnahme der betroffenen bestellten Menge zu verweigern, es sei denn, wir haben eine angemessene Ersatzlösung angeboten.
- 5.4 Lieferfristen und Liefertermine gelten nur annähernd, werden aber nach Möglichkeit eingehalten. Auch bei Vereinbarung einer festen Lieferfrist oder eines festen Liefertermins muss uns, wenn wir in Verzug geraten, eine angemessene Nachfrist von in der Regel 4 Wochen gesetzt werden. Diese Nachfrist gilt insbesondere bei Sonderanfertigungen. Nach deren fruchtlosem Ablauf hat der Besteller innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag für die in Verzug befindliche Menge zurücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung gilt Ziffer 10.

- 5.5 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar. Bei vereinbarter Lieferung auf Abruf sind wir berechtigt, Lieferungen zum Versand zu bringen und zu berechnen, falls Lieferungen nicht binnen zwei Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung vom Besteller abgerufen und zum Versand gebracht werden.

6. Abrufaufträge

- 6.1 Abrufaufträge werden einmal mit seinem Gesamtumfang unter Angabe der Laufzeit betätigt.
6.2 Bestätigte Abrufaufträge sind Bestellungen die auf Vorrat produziert werden. Die auf Vorrat produzierte Menge muss im vereinbarten Zeitraum abgenommen werden.
6.3 Ruft der Kunde einen Abrufauftrag nicht innerhalb der vereinbarten Laufzeit ab, so behalten wir uns Schadenersatzansprüche vor und sind berechtigt, nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit innerhalb von 2 Monaten dem Besteller die noch nicht abgerufene Menge zu liefern und zu berechnen.

7. Versand und Verpackung

- 7.1 Versandvorschriften sind stets mit der Bestellung zu geben. Die Versandart und der Versandweg bleiben jedoch stets ohne Gewähr für schnellste Beförderung -uns überlassen.
7.2 Mehrkosten für Eil- und Expressgutversendung, die auf Wunsch des Bestellers vorgenommen wird, gehen zu seinen Lasten.
7.3 Die Lieferungen erfolgen ab Werk. Leihweise zur Verfügung gestellte Verpackungen sind vom Besteller unverzüglich nach ihrer Entleerung frachtfrei an uns zurückzusenden.

8. Maße, Gewichte und Liefermengen

Für die Abrechnung sind die in den Versand-/Begleitpapieren angegebenen Maße, Gewichte und Mengen maßgeblich. Beanstandungen von Liefermaß, Liefergewicht und Liefermenge sind spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich vorzubringen.

9 Beschaffenheit der Ware, Garantien

- 9.1 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in unseren Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben bezüglich der Ware dar.
9.2 Garantien bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen oder vergleichbare Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt noch keine Garantie dar.

10. Ansprüche des Bestellers bei Mängeln

- 10.1 Sachmängel sind nicht Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Nichtbeachtung von Behandlungsvorschriften entstehen; oder Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen.
10.2 Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware vom Besteller oder von dritter Seite verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.
10.3 Der Besteller hat erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu rügen. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
10.4 Für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern, stehen wir nicht ein.
10.5 Erhalten wir keine Gelegenheit, den gerügten Mangel zu überprüfen, so verliert der Besteller seine Gewährleistungsansprüche.
10.6 Bei nachgewiesenen Mängeln beseitigen wir nach unserer Wahl die Mängel kostenlos oder liefern gegen Rückgabe der beanstandeten Ware kostenfrei Ersatz. Die Kostenfreiheit gilt insoweit nicht, als sich die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-,

Wege-, Arbeits- und Materialkosten erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist. Entspricht die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch, so bleibt die Nacherfüllung für den Besteller kostenfrei.

- 10.7 Weitergehende als die unter 10.6 genannten Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, die Beseitigung der Mängel wäre fehlgeschlagen oder wir würden die Beseitigung bzw. Ersatzlieferung unberechtigt verweigern oder eine uns vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung wäre ergebnislos abgelaufen. In diesen Fällen kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 10.8 Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich im Übrigen nach folgender Ziffer 11.
- 10.9 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns nach § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.
- 10.10 12 Monate nach Ablieferung können keine Ansprüche aus Gewährleistung mehr erhoben werden, es sei denn, es liegt die Lieferung einer Sache vor, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für andere Zwecke verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In diesem Fall verjähren die Mängelansprüche in 2 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährungsfrist nach § 479 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

11. Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung

- 11.1 Wir schließen unsere Haftung für fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen, nicht Leben, Gesundheit oder Körper betroffen oder nicht Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- 11.2 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren unmittelbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt oder soweit nicht wegen der Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 11.3 Vertragliche Schadensersatzansprüche verjähren nach einem Jahr. Dies gilt nicht, wenn uns Vorsatz vorwerfbar ist.

12. Schutzrechte, Vertraulichkeit

- 12.1 An den dem Besteller überlassenen Zeichnungen, Spezifikationen, betrieblichen Unterlagen, Mustern und Modellen, Matrizen, Formen, Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln behalten wir uns alle Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Sämtliche genannten Gegenstände verbleiben in unserem alleinigen Eigentum, auch wenn der Besteller die Kosten ihrer Anfertigung oder Beschaffung ganz oder teilweise übernimmt.
- 12.2 Unsere Betriebsgeheimnisse sowie alle vertraulichen Informationen über uns sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Besteller weist nach, dass er Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen berechtigterweise verwenden darf.
- 12.3 Produktnachbau von gelieferten 3mach Produkten, auch in Verbindung von Dritten, sind zu unterlassen.

13. Export

Werden Waren der 3mach GmbH in Länder außerhalb der Europäischen Union exportiert, bedarf es der Zustimmung von 3mach, unabhängig davon, dass der Kunde für das Einholen jeglicher behördlicher Ein- und Ausfuhrgenehmigungen selbst zu sorgen hat.

13. Verletzung von Rechten Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Plänen, Zeichnungen, Modellen, Bildern, analytischen Vorgaben oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden dadurch Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt, so stellt uns der Besteller von diesen Ansprüchen auf erste Anforderung frei.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und für Zahlungen des Bestellers ist Rangendingen.
- 14.2 Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist nach unserer Wahl Tübingen oder das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht vereinbart. Dies gilt auch für Klagen aus Wechsel- und Scheckprozess.
- 14.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Existieren diese Lieferbedingungen in einer deutschen, einer englischen oder anderssprachigen Fassung, so ist im Falle von Abweichungen und Unklarheiten allein die deutsche Fassung maßgeblich.